

Mittwoch, 22. Oktober 2025

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Valérie Favre Accola / Standesvizepräsident Fabio Luzio
Protokoll:	Laura Beeli
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Kohler
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Luzio: Guten Morgen, werte Kolleginnen und Kollegen. Wir beginnen nun mit der Arbeit. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Guten Morgen, bun de, buongiorno, namaste und bonjour, liebe Kolleginnen und Kollegen. Gleich zu Beginn darf ich Sie daran erinnern, die Selbstdeklarationslisten auszufüllen und dem Ratssekretariat abzugeben. Nun, wir kommen gleich zu den Nachtragskrediten. Sie haben die Orientierungsliste der GPK zum Budget 2025 erhalten. Ich erteile nun der GPK-Präsidentin das Wort. Grossrätin Nicolay, Ihr Mikrofon ist offen.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2025 Kenntnis zu nehmen.

Nicolay; GPK-Präsidentin: Seit der letzten Orientierung in der Junisession 2025 hat die Geschäftsprüfungskommission drei weitere Nachtragskredite zum Budget 2025 genehmigt. Die Angaben dazu finden Sie wie gewohnt in unserer Orientierungsliste, die Ihnen elektronisch vorliegt. Alle drei Nachtragskredite, über die ich Sie nun zusammenfassend orientiere, betreffen die Rechnungsrubrik 4260 Amt für Natur und Umwelt.

In der Erfolgsrechnung benötigt das Amt für Natur und Umwelt zusätzlich 238 000 Franken für Dienstleistungen Dritter und 270 000 Franken für Beiträge für Natur. Beide Nachtragskredite stehen im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung Naturschutz 2020-2024 mit dem Bund. Um diese Programmvereinbarung erfüllen zu können und keine Rückzahlung von Bundesmitteln leisten zu müssen, sind im Jahr 2025 noch Nachbesserungen beziehungsweise Alternativerfüllungen erforderlich, da aufgrund von Projektverzögerungen nicht alle budgetierten Massnahmen umzusetzen waren. Der Kantonsanteil am damit verbundenen Aufwand soll über die beiden Nachtragskredite finanziert werden und nicht über die für die neue Programmperiode 2025-2028 budgetierten Kredite. Der Bundesanteil von rund 1,9 Millionen Fran-

ken kann aus den per Ende 2024 passivierten und nicht verwendeten Bundesmitteln von rund 6,9 Millionen Franken gedeckt werden. Zusätzlich wird im Jahr 2025 von diesen Mitteln ein Betrag von rund 1,6 Millionen Franken als Ertrag verbucht, weil für die Kosten von 1,6 Millionen Franken beitragsfinanziert geschaffenen Stellen in den Jahren 2020-2024 kein Bundesanteil vereinnahmt worden war. Mit den Nachtragskrediten und der nachträglichen Ertragsbuchung bleibt die Kantonsbelastung innerhalb des beim Abschluss der Programmvereinbarung 2020-2024 vorgesehenen Rahmens.

In der Investitionsrechnung benötigt das Amt für Natur und Umwelt zusätzlich 185 000 Franken für Investitionsbeiträge an Gemeinden für die Revitalisierung von Gewässern im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung Revitalisierung 2020-2024 mit dem Bund. Aufgrund von Projektverzögerungen wurden die Einzelkredite innerhalb dieser Programmvereinbarung nicht ausgeschöpft. Es verbleiben dadurch auch 1,232 Millionen Franken an nicht eingesetzten Bundesbeiträgen. Um die Programmvereinbarung Revitalisierung 2020-2024 erfüllen zu können und keine Rückzahlung von Bundesmitteln leisten zu müssen, sind im Jahr 2025 noch Nachbesserungen erforderlich. Der Kantonsanteil an den damit verbundenen Ausgaben soll über den Nachtragskredit finanziert werden und nicht über die für die neue Programmperiode 2025-2028 budgetierten Kredite. Als Bundesanteil können die per Ende 2024 passivierten und nicht verwendeten Bundesmittel von 1,232 Millionen Franken beigezogen werden. Mit dem Nachtragskredit bleibt die Kantonsbelastung innerhalb des beim Abschluss der Programmvereinbarung 2020-2024 vorgesehenen Rahmens. Grazcha fìch per vossa attenziun.

Standesvizepräsident Luzio: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GPK? Allgemeine Diskussion? Wünscht die Regierung das Wort? Dann stelle ich fest, dass der Rat von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen hat.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskredite, 1. bis 3. Serie zum Budget 2025, Kenntnis.

Standesvizepräsident Luzio: Wir kommen damit gleich zur Fragestunde. Die erste Frage betreffend Nutzungsbeiträge des Nationalen Sportanlagenkonzepts NASAK stammt von Grossrat Bavier. Die Frage wird von Regierungsrat Parolini beantwortet. Bitte, Herr Regierungsrat, Sie können sprechen.

Fragestunde

Bavier betreffend Nutzungsbeiträge Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Frage

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Der Kanton Graubünden verfügt über mehrere solche Anlagen. Der Bund will die Beiträge für das NASAK um jährlich 10 Millionen Franken senken, was rund 30 Prozent der Gelder entspricht, die über Swiss Olympic an die Sportverbände fliessen. Die Gelder des NASAK-Programms fliessen seit 1998 an nationale Sportverbände, um den Bau von Sportanlagen für Ausbildung, Training und Wettkampf zu unterstützen und somit die Rahmenbedingungen für den Leistungs- und Breitensport zu verbessern.

1. Welche Anlagen erhalten in Graubünden NASAK-Gelder?
2. Wie stark wären diese Anlagen von einer entsprechenden Kürzung betroffen?

Regierungsrat Parolini: Vorerst eine einleitende Bemerkung: Beim NASAK handelt es sich um das Nationale Sportanlagenkonzept. Der Bund unterstützt den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Auch der Kredit für den Sportanlagenbau ist vom Entlastungspaket des Bundes betroffen. Neben dem Bau von Sportanlagen hat der Bund seit wenigen Jahren die Möglichkeit, Sportverbände bei der Benützung von NASAK-Anlagen zu unterstützen: Kostenbeteiligung an der Anlage-Miete, für Unterkünfte usw. Die Frage von Grossrat Bavier zielt auf die geplanten Einsparungen von 10 Millionen Franken pro Jahr für die Unterstützung von Sportverbänden bei der Benützung von NASAK-Anlagen.

Die Antwort auf die erste Frage. Wir unterscheiden zwischen folgenden Bundesbeiträgen: Finanzhilfen an Investitionsvorhaben von NASAK-Anlagen und Bundesbeiträge an Swiss Olympic zur Unterstützung der nationalen Sportverbände für die Nutzung von NASAK-Anlagen. Bei den Investitionsbeiträgen geht es um den vom eidgenössischen Parlament genehmigten NASAK-Kredit von rund 80 Millionen Franken, 2022 bis 2027, d. h. pro Jahr rund 11,4 Millionen Franken, welcher ab 2027 um 2,3 Millionen Franken pro Jahr, entspricht pro Jahr rund 20 Prozent, gekürzt werden soll. Im NASAK-5-Kredit sind in Graubünden beispielsweise folgende Anlagen aufgeführt, die betroffen sein könnten: Ausbau Langlaufloipe und Snowfarming in Davos, Erweiterung Biathlon-Arena Lenzerheide, Ausbau Schneeproduktion

Weltcupspiste Lenzerheide. Bei den Nutzungsbeiträgen an die Sportverbände geht es schweizweit um 10 Millionen Franken, welche ab 2024 gestrichen werden sollen. Davon betroffen wären die Nutzung der folgenden bestehenden, von den Sportverbänden genutzten Bündner NASAK-Anlagen. Swiss-Ski: Biathlon-Arena Lenzerheide, Sporthalle Färbi Davos, Trainings- und Rennpisten Ski Alpin Davos, Ski-Weltcup- und Trainingspiste Lenzerheide, Ski-Weltcupspiste St. Moritz, Freestyle-Park Laax, Halfpipe Corvatsch Silvaplana, Weltcup-Langlaufloipe Davos. Swiss Cycling, Swiss Orienteering: Biathlon-Arena Lenzerheide. Swiss Ice Hockey Federation: Eissportzentrum Davos. Swiss Sliding: Bob-Bahn St. Moritz-Celerina. Swiss Athletics: Leichtathletikanlage St. Moritz, Höhensport. Diverse Verbände: Swiss Olympic Training Base St. Moritz.

Und die Antwort auf die zweite Frage. Betreffend Investitionsbeiträge kann festgehalten werden, dass vorgesehene Investitionsvorhaben von NASAK-Anlagen mit Kürzungen der einmaligen Investitionsbeiträge von rund 20 Prozent rechnen müssen. Aktuell sind beim Kanton keine Beitragsgesuche im Sinne von NASAK 5 pendent. Betreffend Nutzungsbeiträge haben Abklärungen ergeben, dass alleine Swiss-Ski für die Nutzung der NASAK-Anlagen in den vergangenen zwei Jahren vom Bund via Swiss Olympic je 1,5 Millionen Franken erhalten hat. Davon ist jeweils ca. ein Drittel dieser Beiträge für die Nutzung von NASAK-Anlagen in Graubünden verwendet worden. Der Olympia Bob Run in St. Moritz hat 225 000 Franken pro Jahr erhalten. Von den anderen Verbänden liegen dem Kanton aktuell keine Angaben vor, wobei Swiss Olympic schweizweit im Jahre 2024 an 46 Verbände für 92 Sportarten Beiträge von 10,85 Millionen Franken weitergeleitet hat. Bei einem Wegfall dieser Nutzungsbeiträge werden die Trainingscamps in der Schweiz im Vergleich zum Ausland teurer, d. h. die Nutzung der NASAK-Anlagen durch die nationalen Verbände wäre gefährdet. Dadurch fallen Umsätzen bei den Anlagebetreibern sowie in der Beherbergung und Gastronomie in den Destinationen weg.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungsrat Parolini, für diese Ausführungen. Grossrat Bavier, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen. Wünschen Sie das Wort?

Bavier: Ich habe keine weitere Nachfrage und danke Regierungsrat Parolini für diese ausführliche Antwort.

Standesvizepräsident Luzio: Somit kommen wir nun zur zweiten Frage. Diese wurde von Grossrat Candrian gestellt und betrifft die Adressaten Information Impfung gegen humane Papillomaviren HPV. Regierungsrat Peyer, Ihr Mikrofon ist offen.

Candrian (Flims Dorf) betreffend Adressat Information «Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)»

Frage

Im Monat September 2025 wurde durch das Gesundheitsamt Graubünden ein Informationsschreiben betreffend «Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)» an Minderjährige verschickt.

Das Schreiben hatte das Ziel, Jugendliche vor dem 15. Geburtstag über HPV und deren Impfung zu informieren. Der Inhalt des Schreibens wird nicht kritisiert oder gar in Frage gestellt. Etwas befremdend ist jedoch, dass Minderjährige direkt angeschrieben wurden.

1. Ist es angemessen, dass ein kantonales Amt Minderjährige zu einer solchen Thematik direkt anschreibt?
2. Wieso wurden vom Gesundheitsamt nicht die Eltern (Erziehungsberechtigte), mit der Empfehlung ihre Kinder zu informieren, angeschrieben?

Regierungsrat Peyer: Zu den einleitenden Bemerkungen. Das Schreiben des Gesundheitsamtes betreffend Impfung gegen Humane Papillomaviren HPV ist an die Adresse der 14- bis 17-jährigen Jugendlichen verschickt worden. Es richtet sich sowohl an die betreffenden Jugendlichen wie auch an deren Erziehungsberechtigte. Im Schreiben wird den Jugendlichen explizit empfohlen, die Impfung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Ich zitiere aus dem Schreiben: «Bitte geben Sie diesen Brief Ihren Erziehungsberechtigten zum Lesen und besprechen Sie die Impfung gemeinsam». In der Schweiz unterliegt die Urteilsfähigkeit keiner starren Altersgrenze, sondern wird individuell nach Reife und Verständnisfähigkeit beurteilt. Dies entspricht dem Art. 16 des Zivilgesetzbuches. Jugendliche gelten im Allgemeinen ab ca. 14 Jahren als weitgehend urteilsfähig, sofern sie psychisch gesund sowie in der Lage sind, Sinn und Tragweite der Entscheidung zu erkennen. Ein urteilsfähiger Jugendlicher kann eigenständig in medizinische Massnahmen wie eine Impfung einwilligen. Das Einverständnis der Eltern ist dann nicht zwingend erforderlich. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften gibt in ihren medizinisch-ethischen Richtlinien «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» folgenden Hinweis: Im Bereich geringfügiger medizinischer Entscheidung ist ein Mindestalter von sieben Jahren angemessen, für einfache Eingriffe gelten zwölf Jahre und für komplexe beziehungsweise über einen längeren Zeitraum dauernde Behandlungen werden 16 Jahre als Richtschnur angegeben. Bei 14-Jährigen wird in der Regel angenommen, dass sie die Tragweite einer Impfung abschätzen können und demzufolge für die Entscheidung über eine Impfung urteilsfähig sind.

Zur ersten Antwort. Aus juristischer wie auch kinderrechtlicher Perspektive ist es erwünscht, dass Jugendliche insbesondere im Jugendalter aktiv und direkt über medizinisch relevante Themen wie Impfungen informiert werden. Die individuelle Förderung der Autonomie und der informierten Einwilligung entspricht sowohl schweizerischem Recht als auch der UNO-Kinderrechtskonvention,

welche das Recht auf Information und Beteiligung betont. Unter diesen Aspekten ist es angemessen, die Jugendlichen direkt anzuschreiben und es ihnen zu überlassen, ob sie die Erziehungsberechtigten in einen Entscheidungsprozess miteinbeziehen wollen.

Zur zweiten Frage. Das Anschreiben an die Eltern bleibt in der Praxis für jüngere oder nicht urteilsfähige Kinder üblich und ergänzend sinnvoll. Bei Jugendlichen, die als urteilsfähig gelten, liegt der Entscheid, wie vorstehend ausgeführt, jedoch bei ihnen selbst. Das Informationsschreiben legt ihnen zwar nah, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und sich in der Entscheidungsfindung begleiten zu lassen. Letztlich sind sie aber in diesem Bereich mündige Personen und haben den Entscheid selbst zu fällen.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungsrat Peyer. Grossrat Candrian, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage.

Candrian: Ich danke für die Erläuterungen von Regierungsrat Peyer. Ich möchte das aber trotzdem ein bisschen challenge noch. Mein Sohn hat mit zwölf Jahren von der Bank ein Schreiben erhalten, dass er einen E-Banking-Vertrag abschliessen kann auf ein Konto, das auf mich lautet zugunsten von ihm für ein Jugendkonto. Er wusste nicht, was damit anzufangen. Und das ist einfach nicht korrekt, dass dann die Eltern nicht miteinvolviert werden. Man hätte dieses Schreiben an die Erziehungsberechtigten schreiben können und dann den Erziehungsberechtigten auffordern, mit dem Kind das zu besprechen.

Standesvizepräsident Luzio: Grossrat Candrian, wie lautet Ihre Nachfrage?

Candrian: Wenn ich hier sehe «vor dem ersten Geschlechtsverkehr verabreicht wird», mein Sohn ist noch nicht so weit. Er hat das Schreiben nicht verstanden. Sie nehmen ja an, dass er urteilsfähig ist. Und meine Anfrage wäre einfach, dass ein öffentliches Amt die Erziehungsberechtigten anschreibt mit der Aufforderung, das mit ihren Kindern zu besprechen, in welchem Alter sie auch sind.

Standesvizepräsident Luzio: Regierungsrat Peyer, haben Sie noch...? Dann kommen wir nun zu der nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Crameri und betrifft Drohnenangriffe in Graubünden: Sind wir dafür gerüstet? Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Crameri betreffend Drohnenangriffe in Graubünden: Sind wir gerüstet?

Frage

Luftraumverletzungen durch Drohnen häuften sich in der letzten Zeit in verschiedenen Ländern Europas – insbesondere auch in unseren Nachbarländern – und machten in den letzten Wochen und Monaten Schlagzeilen. Auch die Schweiz ist vor Drohnenangriffen nicht gefeit. Die

Zuständigkeiten bei Luftraumverletzungen sind dabei nicht restlos geklärt, insbesondere was den Schutz kritischer Infrastrukturen anbelangt: Während in der normalen Lage grundsätzlich die Polizei zuständig ist, kommt im Kriegsfall die Armee zum Einsatz. Die Übergänge können indessen fließend sein, weshalb primär die Zuständigkeit der Polizei gegeben ist. Für die sicherheitspolizeilichen Aufgaben zeichnen sich primär die Kantone verantwortlich, weshalb sich weiter die Frage stellt, ob die Kantonspolizei Graubünden über die notwendigen Ressourcen für derartige Angriffe verfügt.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Sind der Regierung Drohnenangriffe bzw. unerlaubte Drohnenüberflüge in Graubünden bekannt?
2. Verfügt die Kantonspolizei über genügend Ressourcen, diese neuen Gefahren effektiv zu bekämpfen?
3. Sieht die Regierung (gesetzgeberischen und finanziellen) Handlungsbedarf?

Regierungsrat Peyer: Zu den einleitenden Bemerkungen. Der Kanton Graubünden verfügt über zahlreiche exponierte und schützenswerte Infrastrukturen, beispielsweise Energieanlagen, Flugplätze, Verkehrsanlagen, Kommunikationsknoten, touristische und wirtschaftliche Grossveranstaltungen. Im Rahmen der Lage- und Risikobeurteilungen wurden durch den kantonalen Führungsstab potenziell gefährdete Objekte identifiziert und priorisiert. Für den primären Schutz dieser Anlagen, auch für die Abwehr von Drohnen, sind die Anlagebetreiber zuständig.

Zur ersten Frage. Der Regierung sind gegenwärtig keine bestätigten Drohnenangriffe auf Infrastrukturen oder Einrichtungen im Kanton Graubünden bekannt. Vereinzelt wurden jedoch Drohnenüberflüge gemeldet, die in Einzelfällen zu polizeilichen oder militärischen Abklärungen führten. In diesen Fällen handelte es sich um Verstösse gegen die Vorschriften der Luftfahrt oder um private Drohnenflüge in sensiblen Bereichen, nicht aber um sicherheitsrelevante oder gezielte Angriffe. Der Kanton Graubünden führt keine eigene Statistik über Drohnenereignisse. Allfällige Meldungen werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt beurteilt, welches für die Durchsetzung der Luftfahrtgesetzgebung zuständig ist.

Zur zweiten Frage. Die Kantonspolizei Graubünden ist für die sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr im Kanton zuständig. Sie verfügt derzeit jedoch über keine eigenen technischen Systeme zur aktiven Drohnenabwehr, beispielsweise Detektions-, Ortungs- oder Störsysteme. Eine Ausnahme besteht beim Schutz von Grossanlagen wie etwa dem WEF, wo solche Systeme seit Jahren angemietet und unter Anleitung der Polizei eingesetzt werden. Die Erkennung und Bekämpfung von Drohnen stellt ein technisch und rechtlich komplexes Spezialgebiet dar, das über die Aufgaben und Mittel einer Kantonspolizei hinausgeht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die Polizei gegen rechtswidrige Nutzung von Drohnen einschreiten, etwa bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Verletzung von Flugverboten oder strafbaren Handlungen, z. B. Spionage oder dem Überflug von Sperrzonen. Sie kann aber nicht aktiv in

den Luftraum eingreifen, z.B. durch elektronische Störmassnahmen oder den Abschuss. Solche Eingriffe unterliegen der Kompetenz des Bundes und der Armee.

Zur dritten Frage. Die Regierung teilt die Einschätzung mehrerer Kantone und der eidgenössischen Räte, dass die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten zwischen Polizei, Bund und Armee bei Drohnenlagen im unteren Luftraum gesetzlich nicht abschliessend geregelt sind. Der Bund hat angekündigt, diesen Aspekt im Rahmen der Weiterentwicklung der nationalen Sicherheitsarchitektur «Schutz kritischer Infrastrukturen» und «Hybride Bedrohungen» zu klären. Diese Klärung gilt es abzuwarten, weshalb die Regierung derzeit keinen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene sieht.

Standesvizepräsident Luzio: Grossrat Crameri, Sie haben die Möglichkeit einer Nachfrage.

Crameri: Besten Dank für Ihre Ausführungen. Habe eine kurze Nachfrage und zwar: Herr Regierungsrat, Sie haben ausgeführt, dass die Klärung mit dem Bund ausstehe. Ich glaube, es ist ein sehr aktuelles Thema und sehr brisant. Können Sie eine zeitliche Angabe machen, wie lange diese Klärung bedarf?

Regierungsrat Peyer: Nein, weil die Klärung beim Bund stattfinden sollte, kann ich dazu keine Angaben machen.

Standesvizepräsident Luzio: Gut. Nun kommen wir zu einem kurzen Abstecher, und zwar auf die Tribüne: Auf der Tribüne dürfen wir heute eine Delegation des Walliser Kantonsparlaments begrüßen. Chers collègues, j'ai l'honneur et le plaisir de saluer dans les tribunes une délégation du Parlement du canton du Valais, conduite par sa présidente Patricia Constantin et le deuxième vice-président Didier Morard. Nous vous souhaitons la bienvenue au Grand Conseil des Grisons et à tous un débat intéressant et plaisant. Cordial bavegna, benvenuti, herzlich willkommen. *Applaus.* Weiter im Kontext: Wir kommen nun zur Frage von Grossrat Degiacomi betreffend Umsetzung KBK-Auftrag bezüglich Zukunft der Bündner Schulen. Ich darf Regierungsrat Parolini das Wort geben.

Degiacomi betreffend Umsetzung KBK-Auftrag bezüglich Zukunft der Bündner Schulen

Frage

Am 22. Oktober 2024 wurde der Auftrag der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) betreffend Zukunft der Bündner Schulen mit 103 Stimmen bei lediglich einer Gegenstimme überwiesen.

Dieser Auftrag fordert die Regierung auf:

- auf strukturelle und finanzielle Lastenverschiebungen zu Ungunsten der Gemeinden zu verzichten;
- die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen der Bündner Schulträgerschaften für lokal sinnvolle Lösungen im pädagogischen und strukturellen Bereich (im Sinne von Pilotversuchen) per sofort zu erhöhen, damit individuelle, effektive und auf das jeweilige

Schulsystem angepasste Massnahmen qualitätssteigernd umgesetzt werden können;

- so rasch als möglich auch andere Beschulungsformen zu ermöglichen und Schulmodelle zu prüfen.

Die Stadtschule Chur prüft die Umsetzung eines Schulversuches auf der Sekundarstufe I. Die Reaktionen seitens Departement und Amt für Volksschule und Sport haben einige Fragezeichen nach der Wirkung des erwähnten Vorstosses aufgeworfen. Von Seiten Schulinspektorat wurden einschränkende Hinweise gemacht, als ob es keinen grossrätlichen Auftrag gegeben hätte und von Seiten des EKUD wurde die Bitte um ein Gespräch zu diesem Thema schlichtweg abgelehnt. Es hat sich nicht zuletzt die Frage gestellt, ob in der Zwischenzeit Weisungen angepasst wurden, welche Schulversuche bisher zu starken Einschränkungen unterworfen haben.

Nachdem der Schriftverkehr keine nennenswerten Erkenntnisse brachte und die Bitte um ein Gespräch abgelehnt wurde, ersuche ich die Regierung auf diesem Weg um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen zur Umsetzung und (internen) Kommunikation des erwähnten grossrätlichen Auftrages wurden im vergangenen Jahr in die Wege geleitet?
2. Bestehen zwingende gesetzliche Hürden, welche der Durchführung eines Schulversuches auf der Sekundarstufe I zur Führung von Klassen in gemischten Leistungsniveaus entgegenstehen könnten?
3. Welche Rahmenbedingungen hat die Schulträgerschaft allfällig zu beachten, wenn ein solcher Schulversuch beantragt wird?

Regierungsrat Parolini: Die Antwort auf die erste Frage. Im vergangenen Jahr hatten andere dringliche Geschäfte Vorrang, weshalb bislang keine weiteren Schritte erfolgt sind. Im Jahre 2026 wird die Thematik mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet.

Die Antwort auf die zweite Frage. Im Grundsatz bestehen keine zwingenden gesetzlichen Hürden, welche einen Schulversuch auf der Sekundarstufe I mit gemischten Leistungsniveaus ausschliessen würden. Art. 89 Abs. 2 Volksschulgesetz hält ausdrücklich fest, dass die Regierung im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft zeitlich und örtlich befristete Schulversuche bewilligen kann, auch wenn diese von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen. Ein Gesuch für einen Schulversuch kann demnach eingereicht werden und im Anschluss prüft die Regierung das Gesuch.

Die Antwort auf die dritte Frage. Für einen Schulversuch ist ein formelles Gesuch einzureichen. Daraus muss klar hervorgehen, welche pädagogischen und organisatorischen Neuerungen erprobt werden sollen und wie deren Umsetzung und Evaluation geplant sind. Nur auf dieser Grundlage kann die Regierung über eine allfällige Bewilligung entscheiden.

Standesvizepräsident Luzio: Grossrat Degiacomi, Sie haben die Möglichkeit, eine Nachfrage zu stellen.

Degiacomi: Besten Dank, Herr Regierungsrat, insbesondere, dass Sie den Hinweis auf Art. 89 von sich aus

gemacht haben. Das freut mich, besten Dank, ich habe keine weitere Nachfrage.

Standesvizepräsident Luzio: Die nächste Frage wurde wiederum von Grossrat Degiacomi gestellt und wird wiederum von Regierungsrat Parolini beantwortet.

Degiacomi betreffend Umsetzung Kindergarten-Obligatorium

Frage

Seit August 2025 ist der Besuch des Kindergartens im Kanton Graubünden obligatorisch. Im Zusammenhang mit der Einführung des Obligatoriums wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Sind der Regierung Schulträgerschaften bekannt, welche das Kindergarten-Obligatorium nicht umsetzen konnten?
2. Ist der Besuch des Kindergartens auch für sämtliche in den Kollektivstrukturen des Amtes für Migration und Zivilrecht untergebrachten Kinder seit Schulbeginn im August 2025 sichergestellt?
3. Falls Nein, was sind die Gründe für den Verzug bei der Umsetzung des Kindergarten-Obligatoriums?

Regierungsrat Parolini: Ja, hier erfolgt zuerst eine einleitende Bemerkung. Infolge der Teilrevision des Volksschulgesetzes gilt seit dem 1. August 2025 der Kindergartenunterricht als obligatorisch. Gemäss der Lektionentafel Volksschule GR sind im ersten Kindergartenjahr 22 bis 24 Pflichtlektionen und im zweiten Kindergartenjahr 24 Pflichtlektionen zu unterrichten. Um den Schulträgerschaften ausreichend Zeit für die Umsetzung des Obligatoriums zu geben, bestand die Möglichkeit, ein Gesuch einzureichen, um im zweiten Kindergartenjahr vorübergehend lediglich 22 anstelle von 24 Lektionen zu erteilen. Die Regierung hat das Amt für Volksschule und Sport AVS ermächtigt, für das Schuljahr 2025/26 in begründeten Fällen eine solche Reduktion zu bewilligen. Der überwiegende Teil der Schulträgerschaften im Kanton Graubünden hat die Vorgaben bereits vollumfänglich auf Beginn des Schuljahres 2025/26 umgesetzt.

Die Antwort auf die erste Frage. Ja. Eine Kleinschule setzt das Kindergartenobligatorium nur teilweise gemäss den allgemein geltenden kantonalen Vorgaben um. Sechs weitere Schulträgerschaften haben für das Schuljahr 2025/26 eine einjährige Bewilligung vom AVS erhalten, im zweiten Kindergartenjahr 22 statt 24 Pflichtlektionen zu unterrichten.

Die Antwort auf die zweite Frage. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Schulgesetz hat die Regierung mit Genehmigung eines entsprechenden Schulkonzeptes mit Beschluss vom 17. Juni 2014 auf das Schuljahr 2015/16 den Kindergarten für Kinder in den Kollektivstrukturen als verpflichtend erklärt. Das entsprechende Konzept beinhaltete bereits damals ein Obligatorium, wonach mit der Einführung des Kindergartenunterrichts in einer Kollektivunterkunft für die Kinder der Bewohner und Bewohnerinnen, die bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjah-

res, in dem sie in den Kindergarten eintreten, das fünfte Altersjahr erfüllt haben.

Und auf die dritte Frage kann ich nur verweisen auf die Antwort auf die zweite Frage.

Degiacomi: Ja, Herr Regierungsrat, Sie haben eigentlich meine zweite Frage gar nicht beantwortet. Sie haben nur auf eine Richtlinie oder etwas verwiesen, das aus dem Jahr 2015 ist. Meine Frage war, haben wirklich alle Kinder in den Kollektivstrukturen, waren sie seit dem August von Montag bis Freitag jeden Morgen im Kindergarten? Das möchte ich wissen. Besten Dank.

Regierungsrat Parolini: Diese Frage haben wir vom Amt für Migration abgeholt und da wurde ergänzend noch mitgeteilt, dass man höchstens noch Folgendes ergänzen könnte, dass das Konzept auch entsprechend umgesetzt wird.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Herr Regierungsrat Parolini. Wir kommen nun zu der nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Kaiser und betrifft den Systemwechsel bei den Kitatarifen. Zur Beantwortung darf ich Regierungspräsident Caduff das Wort geben.

Kaiser betreffend Systemwechsel Kitatarife

Frage

Seit August 2025 ist das neue Subventionssystem für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Wie bereits in der Frage Schneider sowie Anfrage Kaiser in der Augustsession 2025 aufgezeigt wird, führt das neue System bei vielen Familien zu Mehrkosten und nicht, wie vorgesehen, zu finanzieller Entlastung. Hinzu kommt, dass der Systemwechsel nicht von allen Familien richtig verstanden wurde – die Anmeldung für Vergünstigungen birgt Hürden, insbesondere für fremdsprachige Familien. Deshalb haben viele Familien die Anmeldung auf der quint-Plattform per August nicht korrekt ausfüllen können. Eine weitere Hürde zeigt sich bei ausstehender Steuerverfügung: Solange die definitive Steuerverfügung 2024 noch nicht vorliegt, bezahlt der Kanton lediglich 65 Prozent der erwarteten Vergünstigung. Bei Selbständigerwerbenden kann der Zeitpunkt der definitiven Steuerverfügung um viele Monate bis hin zu Jahren verzögert sein. Bei Familien mit knappen Finanzen ist dies ein weiterer Stressfaktor.

Ich ersuche die Regierung, folgenden Fragen zu beantworten:

1. Werden Subventionen bei zu später respektive nicht korrekter Anmeldung auf der quint-Plattform rückwirkend ausbezahlt, sobald die Anmeldung vollständig erfolgt ist?
2. Sieht der Kanton Härtefallregelungen vor, wenn Familien die höheren Beiträge bis zur definitiven Subventionsgesprache nicht bezahlen können?

Regierungspräsident Caduff: Ich beginne gerade mit der Antwort auf Frage eins. Das Beantragen einer Vergüns-

tigung für die familienergänzende Kinderbetreuung ist niederschwellig und entsprechend dem Kanton dreisprachig gehalten. Der Prozess wurde im Vorfeld in Rücksprache mit der Kitabranche so ausgelegt, dass die Kitas mit der Anmeldung des Kindes den Prozess initiieren. Dies bringt den Vorteil, dass die Kitas die Eltern über die einzelnen Schritte informieren und bei Bedarf unterstützen können. Weiter steht eine Fachabteilung des SOA telefonisch und per Mail zur Verfügung, um Fragen von Eltern zu beantworten. Sämtliche Informationen sind online einsehbar und mittels Erklärvideos auch bildlich dargestellt. Das Programm quint ist so aufgebaut, dass sowohl die Kitas als auch die Eltern je eine eigene Nutzeroberfläche haben. Die von den Kitas erfassten Personendaten zum Kind, den Eltern und zum Betreuungsverhältnis werden den Eltern in einer vorabgefüllten Eingabemaske aufbereitet. Die Eltern erhalten daraufhin per Mail und SMS einen Link mit Verweisen auf die bereits genannten Hilfeleistungen. Die Aufgabe der Eltern besteht im Wesentlichen darin, dass sie die von der Kita erstellte Anmeldung im quint-Account bestätigen. Damit ist der Vorgang für die Eltern zur Beantragung einer Vergünstigung bereits erledigt. Art. 4 der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden sieht vor, dass Eltern spätestens 30 Tage ab Inanspruchnahme des Betreuungsangebots die Vergünstigung beantragen. Wird diese Frist verpasst, erhalten Familien für den angebrochenen Monat die minimale Vergünstigung von 25 Prozent an die Normkosten. Im Zuge des Systemwechsels und des Migrierens aller Familien ins neue System wurde den Kitas mehrmals Hinweise zu Familien gemacht, welche noch kein Gesuch eingereicht haben. Dabei zeigt sich, dass aus unterschiedlichen Gründen teilweise noch kein Gesuch eingereicht wurde. Im Sinne einer Einführungsfrist werden auch verspätete Vergünstigungsgesuche berücksichtigt und eine Vergünstigung ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden gewährt. Ab dem Januar 2026 wird der Art. 4 wie vorgesehen angewendet. Die Kosten für die Familien laufen monatlich an. Deshalb ist es dem Kanton ein Anliegen, die Subventionen zeitnah auszurichten. Notwendig ist dies auch mit Blick auf die kantonalen Finanzprozesse Budget und Rechnung. Das Bestätigen einer im Voraus von der Kita ausgefüllten Anmeldemaske binnen 30 Tagen wird als zumutbar erachtet.

Zu Frage zwei. Familien mit provisorischen Steuerdaten wird eine Akontozahlung zugesprochen, welche so bemessen ist, dass voraussichtlich keine Rückforderungen von den Kitas an die Familien gestellt werden müssen. Aus Erfahrungswerten der SVA bei der individuellen Prämienverbilligung wurde dieser Akontowert auf 65 Prozent festgelegt. Aktuell wird die Applikation weiter spezifiziert, dass ab November 2025 für Familien mit Vergünstigungsansprüchen von mehr als 50 Prozent ein höherer Akontobetrag festgelegt werden kann. Dies erhöht aber das Risiko von Rückforderungen, reduziert jedoch Härtefälle bei Personen mit hohem Vergünstigungsanspruch und provisorischen Steuerdaten. Wird der Akontobetrag zu hoch angesetzt, steigt das Risiko von Rückforderungen, welche nach Art. 16 der Verordnung

von der Verwaltung zu leisten sind und entsprechende Ressourcen kosten würden. Bei Familien mit tiefen Vergünstigungen und entsprechend höherem massgebendem Einkommen wird die Akontozahlung bei 65 Prozent bestehen bleiben.

Standesvizepräsident Luzio: Deputada Kaiser, Vous vez la pusseblada dad ena curta dumonda supplementara.

Kaiser: Grazcha fìch e bun di. Danke, geschätzter Regierungspräsident, für die Ausführungen. Ich bin sehr froh um die Erklärungen und finde es auch erfreulich, dass erkannt wurde, dass für insbesondere geringverdienende Eltern die Akontozahlungen von nur 65 Prozent zu Problemen führen können und dieser Schritt in Richtung Eltern finde ich sehr begrüssenswert. Ich habe eine Rückfrage, und zwar betreffend die Kommunikation an die Eltern: Ist jetzt diese Info, wird diese zeitnah auch kommuniziert in der Öffentlichkeit, also ausserhalb des Rates, und wird auch die Kommunikation noch in weiteren Sprachen angedacht? Wie das bei anderen Bereichen des Sozialamtes auch geschieht, dass auch weitere Sprachen, die im Kanton gesprochen werden, angewendet werden auf der Plattform.

Regierungspräsident Caduff: Die Kommunikation, dass wir die Akontozahlungen für diejenigen, die Anrecht auf mehr als 50 Prozent Subvention haben, diese Kommunikation ist vorgesehen. Ich nehme den Input von weiteren Sprachen gern mit. Ehrlich gesagt weiss ich nicht, ob das vorgesehen war oder nicht, aber ich nehme das gerne mit.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungspräsident Caduff. Wir bleiben gleich beim DVS. Die nächste Frage wurde gestellt von Grossrat Metzger und betrifft die Haltung der Regierung zur Frage des Ständemehrs bezüglich EU-Verträge. Regierungspräsident Caduff, Ihr Mikrofon ist offen.

Metzger betreffend die Haltung der Regierung zur Frage des Ständemehrs bezüglich EU-Verträge

Frage

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beschäftigt sich aktuell intensiv mit der Frage, ob für neue oder angepasste EU-Verträge ein Ständemehr erforderlich sein soll. Laut neueren Berichten, etwa der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ vom 9. Oktober 2025), fordern bislang vier Kantone explizit ein Ständemehr: Tessin, Nidwalden, Schwyz und Uri. Die übrigen Kantone haben sich bisher mit einer klaren Positionierung zurückgehalten, wie eine unlängst erfolgte Umfrage der NZZ ergeben hat.

Die KdK will am 24. Oktober 2025 ihre offizielle Position zum Europadossier bekanntgeben. Für eine konsolidierte Stellungnahme brauche es gemäss Medienberichten mindestens 18 befürwortende Kantone. Ihr Entscheid hat Einfluss auf das weitere parlamentarische Verfahren und die politische Debatte im Bundeshaus. Sie ist aber

auch von hohem Interesse für die Bevölkerung im Land und damit auch in den Talschaften Graubündens. Dort interessiert insbesondere die rechtliche, aber auch die politisch gebotene Haltung unserer Kantonsregierung zu dieser Frage.

Ich ersuche daher die Regierung, die folgende Frage zu beantworten:

Welche Haltung (Ständemehr bei EU-Verträgen: ja oder nein?) trägt die Regierung in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vor und wie begründet sie diese Haltung rechtlich, aber auch politisch?

Regierungspräsident Caduff: Ja, gerne kann ich die Frage wie folgt beantworten. Ob ein Referendum obligatorischer oder fakultativer Natur ist, ergibt sich aus der vom Volk und Ständen gutgeheissenen Bundesverfassung. Die Verträge mit der EU erfüllen die Voraussetzungen des obligatorischen Staatsreferendums gemäss Art. 140 Abs. 1b Bundesverfassung nicht. Gemäss Bundesverfassung werden folgende Sachverhalte Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet: a. die Änderung der Bundesverfassung, b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften, c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. Diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Es darf kein verfassungsrechtlich problematischer Präzedenzfall geschaffen werden, wonach die politischen Behörden Bundesrat und Bundesversammlung die im Einzelfall politisch gewünschte Referendumsart wählen können. Dies gilt umso mehr als Volk und Stände ein obligatorisches Referendum bei einer Konstellation, wie sie hier vorliegt, ausdrücklich abgelehnt haben. Am 17. Juni 2012 nämlich hat das Volk die Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» mit 75 Neinstimmen-Anteil verworfen. 23 Stände haben die Initiative verworfen. Die Initiative verlangte, dass bestimmte völkerrechtliche Verträge verpflichtend dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Das heisst Volk und Stände müssten zustimmen. Insbesondere sollten solche Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, wenn sie: 1. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung in wichtigen Bereichen bewirken, 2. zukünftige rechtsetzende Bestimmungen übernehmen lassen, 3. Gerichtbarkeitsbefugnisse an ausländische oder internationale Institutionen delegieren, 4. neue einmalige Ausgaben über eine Milliarde Franken oder wiederkehrende Ausgaben über 100 Millionen Franken zur Folge haben. Die Frage, ob die nun vorliegenden Verträge dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sind, wurde bereits im Jahr 2012 von der Stimmbevölkerung deutlich beantwortet.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungspräsident Caduff, für die Beantwortung dieser Frage. Grossrat Metzger, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage. Wünschen Sie diese?

Metzger: Danke für die Beantwortung der Frage. Jetzt kennen wir Ihre Haltung. Sie bringen diese so auch in die

Konferenz übermorgen ein, nehme ich an. Ist das richtig?

Standesvizepräsident Luzio: Der Regierungspräsident nickt. Gut, dann kommen wir nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Müller und betrifft die drohenden Steuerausfälle. Hierzu wird Regierungsrat Bühler Rede und Antwort stehen. Bitte schön, Ihr Mikrofon ist offen.

Müller betreffend drohende Steuerausfälle

Frage

In Graubünden stehen mehrere steuerpolitische Veränderungen an oder wurden bereits umgesetzt - darunter die Abschaffung des Eigenmietwerts, die geplante Einführung der Individualbesteuerung sowie die im Dezember 2024 beschlossene Steuerfussssenkung um 5 Prozent. Diese Massnahmen dürften erhebliche Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben, so soll die Abschaffung des Eigenmietwerts jährlich zu rund 90 Millionen Franken Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden führen.

Ich ersuche die Regierung, folgende zwei Fragen zu beantworten:

1. Welche Einbussen bei den Steuereinnahmen erwartet die Regierung bei der allfälligen Einführung der Individualbesteuerung?
2. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass eine, im Grossen Rat bereits angekündigte, weitere Steuerfussssenkung im Dezember 2025 negative Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität des Kantons haben könnte?

Regierungsrat Bühler: Danke, Julia Müller, dass ich an der Oktobersession dank dieser Anfrage auch noch zu Wort komme. Die Individualbesteuerung ist eine Vorlage auf Bundesebene, welche die Kantone ebenfalls umsetzen müssten. Die Reform gewährt den Kantonen die Tarifautonomie. Auf Ebene Kanton hängt die finanzielle Auswirkung somit von der allfälligen Ausgestaltung der Reform im kantonalen Recht ab, insbesondere von der Gestaltung der Abzüge und Tarife. Aus diesem Grund kann heute keine Schätzung zu den Einbussen bei der Kantonssteuer gemacht werden. Der Bund erwartet bei der direkten Bundessteuer rund 600 Millionen Franken Mindereinnahmen. Davon entfallen rund 130 Millionen Franken auf die Kantone. Auf Basis dieser Zahlen dürften dem Kanton Graubünden rund 3 Millionen Franken am Anteil der direkten Bundessteuer entgehen.

Dann zur Frage zwei. Das Budget 2026 weist einen Aufwandüberschuss von 111,3 Millionen Franken aus, im Vorjahr waren es 87,2 Millionen Franken. Das höhere Defizit ist hauptsächlich auf das starke Ausgabenwachstum im Gesundheits-, Sozial-, und Bildungswesen zurückzuführen. Zudem steigen die vom Kanton zu finanzierenden Nettoinvestitionen auf einen Rekordwert von mehr als 370 Millionen Franken an. Der Finanzplan 2027 bis 2029 weist ebenfalls hohe Defizite zwischen 163 und 179 Millionen Franken aus. Zwar verfügt der

Kanton noch über ein beträchtliches frei verfügbares Eigenkapital. Dieses soll gezielt abgebaut werden, beispielsweise mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Klimaschutz und Innovation im Umfang von 200 Millionen Franken in der Rechnung 2025. Dabei ist darauf zu achten, dass der geplante Eigenkapitalabbau den Finanzhaushalt nicht langfristig aus dem Gleichgewicht bringt. Angesichts der zusätzlich anstehenden Herausforderungen, unter anderem das Entlastungspaket 27 des Bundes, die Abschaffung des Eigenmietwerts, ist mit zusätzlichen Haushaltsbelastungen auf der Ausgaben- und Einnahmeseite zu rechnen und entsprechend Mass zu halten, damit die finanzpolitischen Richtwerte auch in Zukunft eingehalten werden können.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungsrat Bühler. Grossrätin Müller, Sie haben die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage.

Müller: Ehrlich gesagt habe ich die Antwort auf meine zweite Frage nicht gehört bezüglich möglicher weiterer Steuersenkungen im Dezember, wie Sie sich dazu stellen. Sie können selbstverständlich sagen, dass Sie keine Haltung haben oder das eine Sache des Grossen Rates ist. Aber jetzt diese Antwort auf diese Frage habe ich nicht gehört oder überhört.

Regierungsrat Bühler: Ja, vielen Dank für die Nachfrage. Es ist so, wir haben verschiedene Geschäfte, die jetzt noch offen sind. Auf die habe ich hingewiesen. Und entsprechend ist jetzt nicht klar, wie die zusätzlichen Belastungen aussehen werden. Im Dezember wissen wir mehr. Und dann kann man auch konkreter aussagen, zu möglichen Ausfällen bei den Steuereinnahmen sprechen und entsprechend auch eine qualifizierte Beurteilung dann abgeben.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungsrat Bühler. Nun kommen wir zu der nächsten Frage. Diese wurde von Grossrätin Righetti gestellt concernente il Servizio di Psichiatria infantile e giovanile nella Regione Moesa. Zur Beantwortung dieser Frage gebe ich das Wort gerne Regierungsrat Peyer.

Righetti concernente il Servizio di Psichiatria infantile e giovanile (KJP) nella Regione Moesa

Domanda

In occasione dell'ora delle domande della sessione di febbraio 2025 è stata presentata al Lodevole Governo una prima interrogazione concernente il Servizio di Psichiatria infantile e giovanile (KJP) nella Regione Moesa, inattivo da maggio 2024.

La sottoscritta aveva chiesto al Governo se fosse al corrente della chiusura della sede di Grono e lo aveva invitato a pronunciarsi sull'urgenza di riattivare il servizio.

Nella sua risposta, il Governo aveva riconosciuto l'importanza del KJP e dichiarato che «il servizio nella Regione Moesa potrà quindi essere nuovamente operativo al più tardi a partire dal 1° settembre 2025» (cfr.

protocollo del Gran Consiglio, sessione di febbraio 2025, pag. 660). Ad oggi, tuttavia, il servizio non è operativo. Tenendo conto di quanto sopra, si chiede al Lodevole Governo:

1. Per quali motivi il Servizio di Psichiatria infantile e giovanile (KJP) della Regione Moesa non è ancora stato riattivato?
2. Entro quando, al più tardi, riprenderà il servizio nel Moesano?

Regierungsrat Peyer: Le osservazioni introduttive: dal 2002 la allora fondazione Psichiatria infantile e giovanile dei Grigioni gestisce un servizio regionale a Roveredo. La psicologa specializzata in psichiatria infantile e giovanile ha disdetto il suo impiego con effetto al 31 maggio 2024. Il 15 marzo 2024, immediatamente dopo aver ricevuto la disdetta, i Servizi psichiatrici dei Grigioni hanno messo a concorso un posto per una psicologa specializzata presso il servizio regionale a Grono, sia in italiano sia in tedesco, su diversi media di settore. I requisiti posti, ovvero una formazione conclusa in psicoterapia nonché l'italiano quale lingua madre, si sono rivelati molto elevati. Poiché, purtroppo, non sembrava delinearsi la possibilità di reperire una persona specializzata idonea, i locali di Grono sono stati disdetti per la fine di settembre 2024. A partire dal 1° aprile 2025 è stato possibile reclutare una psicologa specializzata finora attiva presso la psichiatria per adulti dei SPGR, originaria del Moesano. Per iniziare l'attività sul campo, la psicologa specializzata sta ricevendo una formazione temporanea a Cazis, anche da parte di personale attivo in psichiatria infantile e giovanile. Questa introduzione specifica nella materia della psichiatria infantile e giovanile è indispensabile. L'introduzione sarà completata entro la fine del 2025. Parallelamente, i Servizi psichiatrici dei Grigioni si stanno adoperando per trovare spazi in una zona centrale e facilmente raggiungibile della valle. I Servizi psichiatrici dei Grigioni mirano a un rapporto di locazione a lungo termine. Per questo motivo stanno esaminando accuratamente tutte le opzioni che soddisfano i requisiti specifici. Oltre a un contratto di locazione a lungo termine, sono di fondamentale importanza aspetti quali la tutela della sfera privata delle e dei pazienti, l'assenza di barriere e la buona raggiungibilità.

La risposta 1: finora non è stato possibile riattivare il servizio regionale, poiché non sono ancora pienamente dati i presupposti in termini di personale e infrastrutture necessari per l'attività.

Risposta 2: l'introduzione della nuova psicologa specializzata sarà presumibilmente completata entro la fine del 2025. Al contempo viene attribuita elevata priorità alla ricerca di ubicazioni adatte. L'obiettivo è quello di riprendere l'attività il più presto possibile. Secondo l'attuale stato della pianificazione, l'offerta sarà riattivata nel 1° trimestre 2026.

Standesvizepräsident Luzio: Grazie mille, Consigliere di Stato Peyer. Granconsigliera Righetti, avete una domanda?

Righetti: Ringrazio il Consigliere di Stato Peyer per la risposta, anche se mi aspettavo una ripresa più rapida di questo servizio perché la necessità c'è e non ho ulteriori domande.

Standesvizepräsident Luzio: Dann kommen wir nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Sgier und betrifft die Erstellung von Gefahrenkarten für Naturgefahren. Zur Beantwortung darf ich Regierungsrätin Maissen das Wort geben.

Sgier betreffend Erstellung von Gefahrenkarten (Naturgefahren)

Frage

Die Gefahrenkarten für Naturgefahren werden jeweils in einem Zeitrahmen von 10 bis 15 Jahren überarbeitet. Leider hat diese neue Gefahrenkarte Naturgefahren für die Gemeinde Lumnezia starke Auswirkungen. Mit ihr ist nun ein viel grösseres Gebiet betroffen, was sogar die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Lumnezia durch die neue Gefahrenkarte Naturgefahren auf den Kopf stellt und diese bei einer Abstimmung an der Gemeindeversammlung vermutlich scheitern würde.

Leider wurde die neue Gefahrenkarte Naturgefahren erst nach mehr als vier Jahren Überarbeitungszeit öffentlich publiziert, bevor es im Zeitraum der Überarbeitung und Neubewertung einen Austausch mit der Gemeinde Lumnezia gegeben hat.

An einem Infoanlass, organisiert durch die Gemeinde, informierten AWN und GVG die Lugnezer Bevölkerung über die neue Gefahrenkarte. Dabei wurde die strengere Handhabung erläutert und auf das entsprechende Bundesgesetz hingewiesen. Mit genauerem Hinschauen wurde ersichtlich, dass vom BAFU eine Vollzugshilfe erstellt wurde und es somit keine Gesetzesänderung auf Bundesebene gab. Beim Erstellen der Vollzugshilfe des BAFUs hat der Kanton Graubünden mitgewirkt.

Von der Regierung wurde folgende Verordnung am 15. Dezember 2020 erlassen: BR 920.150 - Verordnung zum Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren (IRMV)

Zu den Gefahrenkarten Naturgefahren habe ich folgende Fragen:

1. Wenn sich Bauland nun in der roten Zone (GZ1) befindet, zählt diese Fläche weiterhin zur Bauzone oder ist diese aus der jetzt bestehenden Bauzone zu entlassen?
2. Wäre es nicht besser, die Gefahrenkarte vor der öffentlichen Publikation mit der Gemeinde zu besprechen? Ein Austausch mit der Gemeinde würde einiges verständlicher machen.
3. Wenn eine Liegenschaft nur teilweise von einer Zone (GZ1 oder GZ2) betroffen ist, gilt diese Zone dann für die gesamte Liegenschaft?

Regierungsrätin Maissen: Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Die Raumplanung hat im Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren in der Schweiz eine zentrale präventive Funktion. Sie steuert die Raum-

nutzung derart, dass neue Risiken durch Naturgefahren möglichst gar nicht erst entstehen. Durch die verbindliche Berücksichtigung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen in Richt- und Nutzungsplänen werden gefährdete Gebiete von sensiblen Nutzungen freigehalten und bestehende Risiken gezielt reduziert. Damit bildet die Raumplanung das Rückgrat der Risikovermeidung und ergänzt technische und organisatorische Massnahmen des Integralen Risikomanagements. Im Kanton Graubünden zeigen die Nutzungspläne nicht die Gefahrenkarten selbst, sondern die Gefahrenzonen, die von den Gefahrenkommissionen im sogenannten Plan der Gefahrenkommission festgelegt werden. Die Gefahrenkommissionen werden von der Regierung eingesetzt. Sie erstellen ihre Pläne auf der Grundlage von Gefahrenkarten, Ereigniskatastern, Fachwissen und lokalen Erfahrungen. Die Gefahrenkarten sind dabei die wichtigste Grundlage. In Gefahrenkarten werden Gefährdungen durch Naturgefahren nach objektiven, wissenschaftlichen Kriterien untersucht und in verschiedenen auf Intensität und Wahrscheinlichkeit basierenden Stufen dargestellt. Zuständig für deren Erstellung ist das Amt für Wald und Naturgefahren, welches diese Arbeiten an spezialisierte Fachbüros vergibt. Diese richten sich bei der Erarbeitung nach den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt, das schweizweit einheitliche Regeln für die Erarbeitung vorgibt. Die Fachbüros verlassen sich dabei nicht nur auf ihre Expertise und die Ereigniskataster, sondern nehmen insbesondere auch mit lokalen Wissensträgern wie den lokalen Naturgefahrenberatern, Revierförstern oder Feuerwehren Kontakt auf. Die von den Gefahrenkommissionen festgelegten Gefahrenzonen sind für die Behörden verbindlich. Die Gemeinden übernehmen sie in ihre kommunalen Zonenpläne.

Nun zur Frage eins. Gebiete in der Gefahrenzone 1 dürfen keiner Bauzone zugewiesen werden. Unüberbaute Grundstücke, die bereits in der Bauzone sind und neu in der Gefahrenzone 1 liegen, werden im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde grundsätzlich aus der Bauzone entlassen. Bei bereits überbauten Grundstücken gilt dies nicht unbedingt. Hier muss eine differenzierte Betrachtung erfolgen. Der aktuelle Plan der Gefahrenkommission ist für Bewilligungsbehörden verbindlich und muss im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens berücksichtigt werden. In der Gefahrenzone 1 greift jedoch die Besitzstandsgarantie. Dementsprechend dürfen bestehende Bauten und Anlagen weiterhin genutzt und unterhalten werden.

Zur Frage zwei. Die Gemeinde wird von der Gefahrenkommission über die Überarbeitung der Gefahrenkarten und deren Fertigstellung in Kenntnis gesetzt. Bei einer neuen und gegenüber der früheren Situation abweichenden Gefahrenbeurteilung erstellt die Gefahrenkommission in der Folge einen Plan der Gefahrenkommission. Bei einer deutlichen vom Ist-Zustand abweichenden Gefahrenbeurteilung wird der Gemeindevorstand mit dem Entwurf des Plans der Gefahrenkommission vorinformiert. Die Gemeinde informiert anschliessend zusammen mit der Gefahrenkommission die Hauptbetroffenen. Ein Austausch mit der Gemeinde findet demnach vor der Publikation statt. Im Falle der Gemeinde Lumnezia erfolgte dies im Frühling 2025, als die Gefahrenkarten

von den Büros vorlagen. Der Entwurf des Plans der Gefahrenkommission wurde dann im August 2025 dem Gemeindevorstand erläutert. Und im September fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Zur Frage drei. Eine Gefahrenzone 1 oder 2 betrifft nur denjenigen Teil der Liegenschaft, der von der Gefahrenzone betroffen ist. Die Gefahrenkommissionen orten Liegenschaften im Grundsatz vollständig einer bestimmten Gefahrenzone zu. Jedoch bei sehr grossen Gebäuden, beispielsweise grossen Industriebauten, ist das nicht immer möglich oder sinnvoll.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Frau Regierungsrätin Maissen. Deputo Sgier, Vous vez la pusseblada dad ena curta dumonda.

Sgier: Jeu engraziell fetg per rispunder las damondas ed hai per il di dad oz neginas ulteriuras damondas.

Standesvizepräsident Luzio: Dann kommen wir nun zur nächsten und letzten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrätin Zanetti und betrifft die gestiegene Wolfspräsenz im Unterengadin mit dem Sinestra- und dem Clemgia-Rudel. Diese Frage wird wiederum beantwortet von Regierungsrätin Maissen.

Zanetti (Sent) betreffend gestiegene Wolfspräsenz im Unterengadin mit dem Sinestra-Rudel und dem Clemgia-Rudel

Frage

Am 10. Oktober 2025 bestätigte das Amt für Jagd und Fischerei im Unterengadin ein zweites Wolfsrudel mit mindestens 3 Welpen, welches als Clemgia-Rudel bezeichnet wird. Nebst diesem und dem Sinestra-Rudel sind in der Region dieses Jahr noch Sichtungen und Risse von Bären an Nutztieren zu verzeichnen und der Luchs wurde auf dem Gebiet zwischen Scuol und Valsot gesichtet.

Gerade die Wolfsrisse auf Gemeindegebiet von Scuol haben zu frühzeitigen Alpentladungen geführt. So wurde die Alp da chavras Lavèr am 25. Juli entladen und die Schafherde am Crap Putèr wurde nach einem Wolfsangriff Ende Juli auf die Heimweiden gebracht. Im Val Scharl wurden die Schafe rund zwei Wochen früher als vorgesehen ins Tal gebracht und eine derzeit noch grösste Schafherde des Kantons, welche sich in der Val Lavèr befindet, hat dieses Tal einen Monat früher als andere Jahre verlassen.

Mit der Bestätigung des zweiten Rudels in der Region ist bei der Bevölkerung die Sorge im Hinblick auf die anstehende Wintersaison gestiegen. Der Kora-Bericht Nr. 91 sieht als Ziel für die Alpenländer ein Vorkommen von mindestens 125 Wolfsrudeln im gesamten Alpenraum und mindestens 17 Wolfrudeln in den Schweizer Alpen vor.

Deshalb meine Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Regierung das Vorkommen von allein 14 Rudeln im Kanton Graubünden bezüglich Dichte und der damit verbundenen Koexistenz zwi-

schen den grossen Beutegreifern und der lokalen Bevölkerung und dem Tourismus?

2. Inwiefern sieht die Regierung Spielraum, die angesprochene (lokale) Dichte in die entsprechenden Regulierungsmassnahmen einfließen zu lassen?

Regierungsrätin Maissen: Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Die Regierung beobachtet die Entwicklung der Wolfspopulation im Kanton Graubünden aufmerksam und teilt die Sorgen der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Alpwirtschaft und des Tourismus. Das Unterengadin musste sich in diesem Jahr zum ersten Mal mit der Präsenz von mehreren Wolfsrudeln auseinandersetzen, wie dies bereits in anderen Regionen früher der Fall war. In unserem Kanton kommt der Alp- und Landwirtschaft, die sich extensiv und naturnah gestaltet, eine erhebliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Sie steht mit der Wolfspräsenz im Konflikt. Es braucht deshalb nebst dem Schutz der Nutztierherden ein modernes Wolfsmanagement. Dabei gibt die eidgenössische Jagdgesetzgebung vor, unter welchen Voraussetzungen und wie stark in die Wolfspopulation eingegriffen werden kann. Der Wolf gehört immer noch zu den geschützten Arten. Mit der Revision der Jagdgesetzgebung wurde 2023 die Möglichkeit geschaffen, den Wolfsbestand auch präventiv zu regulieren. Sowohl in der letztjährigen als auch in der aktuellen Regulationsphase hat der Kanton Graubünden seinen Handlungsspielraum zur Gänze ausgeschöpft. Erstens durch die Regulation von zwei Dritteln der Welpen in allen Wolfsrudeln, um zukünftige Konflikte möglichst zu reduzieren, die Wolfsrudel nicht allzu gross werden zu lassen, sie scheu zu machen und auch die Abwanderung von Wölfen einzudämmen. Und zweitens durch die Entfernung verhaltensauffälliger Einzelwölfe und Wolfsrudel aus dem Bestand gemäss Vorgaben der eidgenössischen Jagdgesetzgebung. Bezüglich der beiden Wolfsrudel im Unterengadin hat der Kanton vom Bund die Zustimmung für die Regulation von zwei Dritteln der Welpen des Sinestra-Rudels erhalten. Die Beantwortung des Antrags für die Regulierung des Clemgia-Rudels ist noch pendent. Mit einem weiteren Rissvorfall im Oktober in einem geschützten Bereich einer Nutztierherde sind mittlerweile aus Sicht des Kantons sogar die Kriterien für den Abschuss des ganzen Sinestra-Rudels erfüllt. Beim Bund wurde deshalb der Antrag gestellt, das ganze Wolfsrudel zu erlegen.

Nun zur Frage eins. Ziel des Wolfsmanagements ist es, mittels Reduktion von Konflikten die Koexistenz zwischen Mensch und Wolf zu ermöglichen. Nicht jedes Wolfsrudel beziehungsweise jeder Wolf stellt ein grosses Konfliktpotenzial für die Alp- und Landwirtschaft dar. In den vergangenen zwei Jahren waren mit dem Rückgang der Risszahlen aufgrund der zunehmenden Wirkung von Herdenschutz und Wolfsmanagement erste positive Entwicklungen zu erkennen. Dennoch muss das Wolfsmanagement weiterentwickelt werden, da sich der Wolfsbestand nach wie vor sehr dynamisch entwickelt und laufend neue Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden. Inwiefern zukünftig nebst dem Konfliktpotenzial auch eine anzustrebende Wolfsdichte berücksichtigt werden soll, ist derzeit noch unklar. Ein naturnah

strukturierter Wolfsbestand kann zudem positive Auswirkungen auf das Ökosystem haben. Vor diesem Hintergrund wird sich die Regierung weiterhin bei den zuständigen Bundesstellen für die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements einsetzen.

Zur Frage zwei. Bei den im KORA-Bericht Nummer 91 erwähnten Zahlen handelt es sich um Empfehlungen aus dem Jahr 2017 für eine lebensfähige Alpenpopulation, welche im Rahmen der Alpenkonvention durch die Plattform WISO gemacht wurden. Dabei wurden 125 Rudel im gesamten Alpenraum als Mindestbestand definiert. Auf die Schweiz entfiel die Anzahl von 17 Wolfsrudeln als Mindestbestand, allerdings ohne das Juragebirge und ohne Liechtenstein. Es handelt sich bei dieser Zahl somit nicht um einen Zielbestand, sondern um einen empfohlenen Mindestbestand für eine lebensfähige Alpenpopulation. Die eidgenössische Jagdgesetzgebung gibt vor, unter welchen Voraussetzungen und wie stark in die Wolfspopulation eingegriffen werden kann. Mit der präventiven Jungtierregulation kann die Anzahl Wölfe pro Region reduziert werden. Die Entnahme von ganzen Wolfsrudeln und somit die Verringerung der Anzahl Rudel in einer Region ist hingegen an strengere Voraussetzungen geknüpft. Vorausgesetzt wird unerwünschtes Verhalten, konkret der Riss von mindestens zwei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung oder ein wiederholtes Umgehen von Herdenschutzmassnahmen wie Zäune und Herdenschutzhunde bei Schaf- und Ziegenherden. Regulierende Eingriffe in die Wolfsdichte sind insofern nur beschränkt möglich. In den beiden vergangenen Regulierungsphasen hat der Kanton, wie bereits erwähnt, seinen Handlungsspielraum voll ausgeschöpft.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Regierungsrätin Maissen. Deputada Zanetti, vez Vous anc ena pitschna dumonda?

Zanetti (Sent): Ich danke der Regierungsrätin für die Beantwortung meiner Frage. Ich habe keine weitere Nachfrage, stelle aber doch fest, dass die Dichte immer noch eine zu definierende Messlatte darstellt, und ich nehme das so zur Kenntnis.

Standesvizepräsident Luzio: Liebe Walliser Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, der Wolf ist auch bei uns im Grossen Rat nicht ganz fremd. Damit schliessen wir nun die Fragestunde ab. Und wir schreiten zum nächsten Traktandum, Geburtstage: Unser Grossratskollege Thomas Roffler feiert heute hier seinen Geburtstag mit uns und dazu gratulieren wir dir herzlich. Alles Gute. *Applaus.* Als Nächstes behandeln wir die Ersatzwahl in die KBK, die Kommission für Bildung und Kultur. Hierzu darf ich Grossrat Kuoni, Fraktionspräsident der FDP, das Wort geben.

Wahl Kommission für Bildung und Kultur, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Kuoni: Die FDP-Fraktion schlägt Ihnen Irina Cola Casa-
alta vor.

Wahlvorschlag

Irina Cola

Standesvizepräsident Luzio: Sie haben es gehört, die FDP-Fraktion schlägt für die KBK Grossrätin Irina Cola vor. Nun, wird dieser Wahlvorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich Ihnen vor, dass wir wie üblich bei Wahlen in die Kommissionen, bei diesen von einer schriftlichen und geheimen Wahl absehen. Ich verweise auf Art. 58 Abs. 2 des Grossratsgesetzes. Ich sehe keine Opposition, somit stimmen wir elektronisch ab. Wer Grossrätin Irina Cola in die KBK wählen möchte, drücke dazu bitte die Taste Plus. Wer Grossrätin Cola die Stimme nicht geben möchte, die Taste Minus. Und für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben Grossrätin Irina Cola mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 in die KBK gewählt.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standesvizepräsident Luzio: Grossrätin Cola, ich gratuliere Ihnen und wünsche Ihnen viel Freude bei der Kommissionsarbeit. Somit kommen wir zu der nächsten Ersatzwahl. Und das ist die Ersatzwahl in die GPK, in die Geschäftsprüfungskommission. Dazu gebe ich Grossrat Bettinaglio das Wort.

Wahl Geschäftsprüfungskommission, 1 Mitglied für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 (Ersatzwahl)

Bettinaglio: Die Mitte-Fraktion schlägt Ihnen Grossrat Tino Schneider vor.

Wahlvorschlag

Tino Schneider

Standesvizepräsident Luzio: Die Mitte-Fraktion schlägt für die GPK Grossrat Tino Schneider vor. Wird dieser Wahlvorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir hier auch gleich zur Abstimmung. Wer Grossrat Schneider in die GPK wählen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Wahlvorschlag nicht zustimmt, die Taste Minus und für Enthaltungen wie immer die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben Grossrat Schneider mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Rest der Amtsdauer in die GPK gewählt.

Wahl

Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 115 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standesvizepräsident Luzio: Grossrat Schneider, ich gratuliere Ihnen und wünsche Ihnen viel Freude bei der Kommissionsarbeit. Sie werden sich hoffentlich ziemlich schnell wieder zurechtfinden in der GPK.

Gut, somit wären wir auch mit den Wahlen durch. Ich wünsche euch allen noch einen schönen Tag und übergebe die Ratsleitung Madame Présidente. *Heiterkeit.*

Standespräsidentin Favre Accola: Bevor ich zum Schluss dieser Session komme, ist es mir ein grosses Anliegen, Corina Feltscher, die Sekretärin des Ratssekretariats, zu verabschieden.

Liebe Corina, du hast uns in dieser Session zum letzten Mal deine guten Dienste angeboten. Mit deiner freundlichen und hilfsbereiten Art hast du manch einem hier in diesem Saal geholfen. Du wirst uns fehlen. Und ich möchte dir auch im Namen des Grossen Rats herzlichst für deinen Einsatz danken. *Applaus.* Nun trittst du am Ende dieses Monats deinen verdienten Ruhestand an und, so habe ich es sagen hören, wirst du diesen zusammen mit deinem Mann Roman zuerst einmal gebührend mit einem längeren Aufenthalt in eurer zweiten Heimat in Chile einläuten. Wir wünschen dir alles Gute in deinem neuen Lebensabschnitt. *Applaus.*

Sie haben sicher festgestellt, dass in dieser Session jemand Neues im Foyer war. Es ist Claudia Christoffel, welche die Nachfolge von Corina Feltscher im Ratssekretariat antritt. Liebe Claudia, wir heissen dich herzlich willkommen und freuen uns, künftig auf deine guten Dienste zählen zu können. *Applaus.*

Ich erinnere Sie noch ein letztes Mal an die Abgabe der Selbstdklärationsliste und für jene, die es noch nicht getan haben, das Formular mit den Interessenbindungen, dieses gilt es noch abzugeben beziehungsweise einzusenden. Bitte lassen Sie die Kopfhörer in der Schachtel auf Ihrem Platz zurück. Eine effiziente Session liegt hinter uns und ich möchte mich bei allen bedanken, die im Hinter- wie im Vordergrund aktiv zum Erfolg dieser Session gearbeitet haben. Das ist das Ratssekretariat, es sind selbstverständlich die Dolmetscher und auch die Sicherheitskräfte. Aber selbstverständlich auch Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte. Gerne gebe ich Ihnen noch bekannt, welche Vorstösse eingegangen sind. Auftrag Oesch betreffend Beibehaltung der Steuerabzüge für energetische Sanierungen. Auftrag Gredig betreffend Kostenumlagerung im ÖV zu den Gemeinden. Auftrag Menghini-Inauen betreffend Sicherung der dezentralen Zollstrukturen und der Grenzsicherheit im Kanton Graubünden. Incarico Spagnolatti concernente richiesta di apposizione segnaletica sulla A13 Galleria San Fedele. Auftrag Degiacomi betreffend Förderung der Gesundheitsversorgungsregionen. Auftrag Horrer betreffend Erhöhung der Kinderzulagen. Anfrage Oesch betreffend Restfinanzierung der Spitex-Leistungen im Bereich Angehörigenpflege. Anfrage Roffler betreffend Umsetzung von Art. 7a Jagdgesetz und dessen Konkretisierung in der Verordnung. Anfrage Zanetti (Sent) betreffend Autoverlad Vereina. Anfrage Messmer-Blumer zur Ver-

änderung in der Landwirtschaft in Graubünden. Anfrage Said Bucher betreffend Schutz der Sömmerungsgebiete bei Aufstellung von Windrädern. Anfrage Caduff betreffend künstliche Intelligenz als Standortchance. Ich erkläre damit die Oktobersession für beendet und wünsche Ihnen allen eine gute und sichere Heimreise. *Applaus.*

Für die Genehmigung des Protokolls durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Die Protokollführerin: Laura Beeli

Schluss der Sitzung: 9.30 Uhr

Die Redaktionskommission

hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2025 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats die Sitzungsprotokolle der Oktobersession 2025 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.